

# FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

## DIPLOMSTUDIUM RECHTSWISSENSCHAFTEN

06.02.2012

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

### TEIL A (23 Punkte)

1. Gehen Sie – anschließend an eine allgemeine Erläuterung des Fehlerkalküls der österreichischen Rechtsordnung – auf folgende Konstellation ein: Eine politische Gruppierung hinterlegt beim BMI die Satzung für die Gründung einer politischen Partei und veröffentlicht diese in einer periodischen Druckschrift. Welche Konsequenz hat es für die damit beabsichtigte Partei-gründung, wenn hierin ein Akt der NS-Wiederbetätigung zu sehen ist? (Begründen Sie!) (4)
2. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sind gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Erörtern Sie unter Anführung der verfassungsrechtlichen Grundlagen, welche Besonderheiten bei der Erzeugung eines einfachen Bundesgesetzes zu beachten sind, mit dem die Erlassung gewerberechtlicher Bescheide eigenen Bundesbehörden zugewiesen wird! Nennen Sie auch die gebräuchliche Bezeichnung für diese Form der Vollziehung von Bundesrecht! (3)
3. Der Rat ist eines der Organe der Europäischen Union. Beschreiben Sie seine Zusammensetzung (unter Angabe der Zahl seiner Mitglieder)! (2)
4. Erläutern Sie den Begriff „konstitutive Bescheidmerkmale“ und nennen Sie drei Beispiele für solche Merkmale! (2)
5. Bundesgesetze erlangen mit ihrer Kundmachung Geltung, treten aber nicht unbedingt zum selben Zeitpunkt in Kraft. Legen Sie unter Nennung der einschlägigen Verfassungsbestimmung dar, wann Bundesgesetze, die selbst keine diesbezüglichen Angaben enthalten, in Kraft treten! Erörtern Sie außerdem, was im gegebenen Zusammenhang unter „Legisvakanz“ zu verstehen ist! (2)
6. Erläutern Sie die wesentlichen Rechtsfolgen, die mit der Zuweisung einer Angelegenheit (zB der Erlassung von Bescheiden im Baubewilligungsverfahren) zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verbunden sind! (3)
7. Welchen Unterschied macht es für die Überprüfbarkeit eines Bescheides durch den VfGH sowie den VwGH, ob dessen Inhalt in ein Grundrecht mit Eingriffsvorbehalt oder in ein solches mit Ausgestaltungsvorbehalt eingreift? Nennen Sie für jede der beiden Grundrechtskategorien jeweils ein Beispiel! (4)
8. Legen Sie dar, unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsunterworfener ein Gesetz direkt beim VfGH anfechten kann, wie dieser Rechtsschutzweg bezeichnet und wo er verfassungsgesetzlich geregelt ist? (3)

## **TEIL B (27 Punkte)**

Gernot G wurde am 22.4.1982 in Innsbruck geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er wohnt seit rund sieben Jahren in 6923 Lauterach (Bezirk Bregenz), wo er in der Harderstraße 3 ein Gastgewerbe betreibt, in dem er vor allem Getränke und ein paar kleinere Snacks anbietet. Seine Urlaube verbringt G seit Jahren in verschiedenen italienischen Badeorten an der nördlichen Adriaküste. Dort genießt er nicht nur jedes Jahr die Sonne, das Meer und das italienische Essen, sondern erfreut sich auch an den zahlreichen Spielhallen. Diese sind mitunter mehrere hundert Quadratmeter groß und mit zahlreichen elektronischen Spielautomaten ausgestattet, auf denen man beispielsweise Autorennen fahren, auf Verbrecherjagd gehen oder seine Tanzkünste unter Beweis stellen kann. G ist jedes Mal aufs Neue positiv überrascht von der modernen Ausstattung der italienischen Spielhallen und den im Vergleich zu Österreich moderaten Preisen. In der Umgebung seines Heimatortes ist ihm nämlich nur ein Standort von derartigen Spielautomaten bekannt – dieser ist in einem Großkino untergebracht – wo ihm jedoch weder Angebot noch Preise zusa-gen. Besonders schmerzt ihn, dass sein Lieblingsspiel „Mega Rally 3“ dort nicht angeboten wird.

Nach dem letzten Urlaub im August 2011 fasste G den Entschluss, in seinem Lokal elektronische Spielautomaten aufzustellen. Er informierte sich über mögliche Bezugsquellen und erhielt im De-zember 2011 ein unschlagbares Angebot: die Möglichkeit, drei gebrauchte „Mega Rally 3“-Auto-maten zu einem sensationell günstigen Preis zu erwerben. Bei diesen Automaten kann der ge-neigte Spieler in einem nachgebauten Cockpit hinter dem Steuer Platz nehmen und auf einem Großbildschirm Autorennen fahren. Je nach Wunsch kann man dabei gegen den Computer oder gegen – maximal drei – „echte“ Gegner antreten; Letzteres ist möglich, da sich die drei Spielauto-maten miteinander verbinden lassen. Das Spiel selbst beschränkt sich auf die gewaltfreie Simula-tion eines Autorennens; eine Darstellung von Unfallopfern erfolgt nicht.

Um sich positiv von der Konkurrenz abzuheben, plant G, pro Spiel (das durch eine im Vorhinein bestimmte, maximale Fahrzeit definiert ist) nur einen Euro zu verlangen. Als Zielgruppe für seine „Mega Rally 3“-Automaten hat er sowohl Jugendliche als auch Erwachsene auserkoren. Für jünge-re Spieler sind die besagten Geräte hingegen weniger geeignet, da Menschen üblicherweise erst ab dem Alter von ca. 14 Jahren das nötige Geschick haben, um erfolgreich Autorennen fahren zu können.

Um seinem Traum näher zu kommen, brachte G am 4. Jänner 2012 bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Bewilligung der Aufstellung und des Betriebs von drei „Mega Rally 3“-Spielauto-maten in seinem Gastgewerbe ein. Im Zuge der nachfolgenden behördlichen Ermittlungen stellte sich heraus, dass G bereits zwei Tischfußballtische und einen Dart-Automaten in seinem Gastge-werbebetrieb aufgestellt hat. Außerdem wurde erhoben, dass G bereits dreimal wegen Falschpar-kens und einmal wegen Fahrens mit erhöhter Geschwindigkeit verwaltungsbehördlich bestraft wur-de. Gerichtliche Vorstrafen sind im Strafregister hingegen nicht vermerkt.

**Verfassen Sie mit heutigem Datum den Bescheid der zuständigen Behörde über den Antrag des Gernot G!**

**Vorarlberger Gesetz über die Aufstellung  
und den Betrieb von Spielapparaten**

LGBl 1981/23 idF LGBl 2007/15

(Auszug, teilweise modifiziert)

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Dieses Gesetz regelt die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten.

(2) Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen Entgelt betrieben werden.

[...]

**§ 2**

**Bewilligung**

(1) Spielapparate dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgestellt oder betrieben werden.

(2) Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewilligungswerber, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechtes der Geschäftsführer [...],

1. österreichischer Staatsbürger ist oder diesem nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen ist oder aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften zur Ausübung des Gastgewerbes im Inland berechtigt ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. den Hauptwohnsitz im Inland oder einem anderen Staat hat, dessen Angehörige aufgrund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind, und
4. durch sein bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, dass er von der Bewilligung nicht in einer dem Gesetz widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird.

(3) Eine Bewilligung darf nur für eine feste Betriebsstätte erteilt werden. Wenn der Bewilli-

gungswerber oder sein Geschäftsführer [...] weder österreichischer Staatsbürger ist noch diesem nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen ist, so darf die Bewilligung nur für die Betriebsstätte, in der der Bewilligungswerber das Gastgewerbe ausübt, erteilt werden. Die Bewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn durch die Aufstellung oder den Betrieb des Spielapparates eine Verletzung öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, [...] nicht zu befürchten ist.

(4) Die Bewilligung ist auf längstens drei Jahre, im Falle einer neuerlichen Bewilligung für denselben Spielapparat auf längstens fünf Jahre zu befristen. [...]

(5) Je Betriebsstätte dürfen nicht mehr als drei Spielapparate bewilligt werden. [...]

**§ 3**

**Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

[...] Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit der Unterhaltung von Kindern dienen, sind von den Bestimmungen des § 2 ausgenommen. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Spielapparate, die überwiegend sportlichen Zwecken dienen, vom Geltungsbereich des § 2 ausnehmen.

**Verordnung der Landesregierung über eine  
Ausnahme von Spielapparaten von der  
Bewilligungspflicht**

LGBl 1991/40

Auf Grund des § 3 des Spielapparategesetzes, LGBl. Nr. 23/1981, wird verordnet:

Pfeilwurfssportgeräte und Tischfußballspielgeräte werden von der Bewilligungspflicht nach § 2 des Spielapparategesetzes ausgenommen.